

## Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.415.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.474.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	41.700 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	11.200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.384.400 EUR
Auszahlungen auf	2.406.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.169.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.149.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	214.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	190.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	66.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 305 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 325 v. H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird für 2021 auf 50.000 EUR festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf auf 100.000 EUR für 2021 festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 EUR festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen und Personalauszahlungen

Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen

Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen und Transferauszahlungen

Kontengruppe 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen

Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen

Kontengruppe 57 Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 EUR.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR beim ordentlichen Ergebnis auf 159.100 EUR oder

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich im Jahr 2024 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 16.08.2021

.....  
Joanna Medynska  
stellv. Amtsdirektorin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2021, beschlossen am 03.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ( BbgKVerf) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.08.2021 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 65 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ( BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 16.08.2021

.....  
Joanna Medynska  
stellv. Amtsdirektorin